



Statuten der Österreichischen Rorschach Gesellschaft

(Stand Mai 2026)

Präambel:

In diesen Statuten wird ausschließlich die weibliche Form verwendet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jedes Geschlechts.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Österreichische Rorschach Gesellschaft (ÖRORG)**“.
Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder sind zu berufsethischem Verhalten verpflichtet.

Die Österreichische Rorschach-Gesellschaft hat das Ziel, projektive Testverfahren in der Psychodiagnostik, vor allem das Rorschach-Verfahren zu fördern und Gelegenheit zu bieten, fachliches Wissen zu vermitteln und auszutauschen.

Der Zweck des Vereines ist:

- a) Förderung der Rorschach-Diagnostik in Österreich bzw. im deutschsprachigen Raum.
- b) Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rorschach-Diagnostik.
- c) Einführung des Comprehensive System-Revised von J. E. Exner, A. Andronikof, P. Fontan.
- d) Wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Rorschach-Diagnostik.
- e) Angebote von Weiterbildung und Fortbildung im Bereich der Rorschach-Diagnostik.
- f) Information und Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Organisation von Veranstaltungen zum Themenbereich der Rorschach-Diagnostik.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Ideelle Mittel:

Folgende ideelle Mittel dienen zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft:



Österreichische Rorschach Gesellschaft

- a) Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Fortbildungslehrgängen, Supervision, Intervision sowie Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Fachtagungen.
- b) Kontakte und Zusammenarbeit mit psychologischen Vereinigungen und Instituten im In- und Ausland.
- c) Veröffentlichungen und Berichte aus dem Fachgebiet.
- d) Herausgabe eines Newsletters.
- e) Einrichtung einer Bibliothek.

2) Materielle Mittel:

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- c) Leistungen außerordentlicher Mitglieder,
- d) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Mitglieder der Gesellschaft

- a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Studierendenmitglieder,
 - c) Außerordentliche Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder können Personen mit Hochschulabschluss im Hauptfach Psychologie und/oder Psychotherapiewissenschaft sowie Fachärztinnen für Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie sein.
 - b) Studierendenmitglieder können Studierende mit Hauptfach Psychologie, Psychotherapiewissenschaft und/oder Medizin (mit einem ausgesprochenen Interesse an Psychologie, Psychiatrie und Psychodiagnostik) sein.
 - c) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen oder Einrichtungen sein, die die Zwecke des Vereins fördern.
 - d) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Rorschach-Diagnostik und die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen, Studierenden- und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



Österreichische Rorschach Gesellschaft

- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch ein Mitglied mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen. In diesem Fall ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen nach der letzten Aufforderung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 12 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (z.B. bei schwerem Verstoß gegen die ethischen Richtlinien oder gegen den Vereinszweck). Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, die in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4) genannten Gründen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die durch die Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Vereinsstatuten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.



Österreichische Rorschach Gesellschaft

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe der ÖRORG sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüferinnen,
- d) das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle fünf Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen stattzufinden.
- 3) Die Einladung sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen hat durch die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung zu erfolgen. Die Einladung an alle Mitglieder hat schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht haben nach §7 der Statuten ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wobei ausdrücklich die Stimmenthaltungen festzuhalten sind. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Gesellschaft geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Gesellschaft aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

A-1140 Wien, Alois-Czedik-Gasse 6

kontakt@rorschach.at, www.rorschach.at

Empfänger: Österreichische Rorschach Gesellschaft, Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111,
Kontonr: 28759288500

IBAN: AT292011128759288500 BIC: GIBAATWWXXX



Österreichische Rorschach Gesellschaft

- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende oder deren Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Die Generalversammlung kann nach Entscheidung des einberufenden Organs als Präsenzversammlung, als virtuelle Generalversammlung oder als hybride Generalversammlung durchgeführt werden. Virtuelle Generalversammlungen finden ohne physische Anwesenheit der Mitglieder mittels Videokonferenz über ein geeignetes technisches System statt. Es muss während der gesamten Dauer eine akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit bestehen, sodass alle Mitglieder am Versammlungsgeschehen teilnehmen, Anträge stellen, sich zu Wort melden, an Abstimmungen teilnehmen und Widerspruch erheben können. Alternativ kann eine moderierte virtuelle Versammlung gemäß den Bestimmungen des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes durchgeführt werden, bei der eine Übertragung per Videokonferenz erfolgt und die Mitglieder jederzeit schriftliche Beiträge (z. B. Chat, E-Mail oder ähnliches Tool) einbringen und auf Wunsch per Video zugeschaltet werden können. In einer hybriden Generalversammlung können Mitglieder wahlweise physisch oder virtuell teilnehmen; beide Gruppen sind gleichwertig zu behandeln. Die Einladung hat anzugeben, in welcher Form die Generalversammlung durchgeführt wird und welche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erforderlich sind. Technische Störungen, die nicht vom Verein zu verantworten sind, berechtigen nicht zur Anfechtung der Generalversammlung, sofern der ordnungsgemäße Ablauf insgesamt gewährleistet war.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Rechnungsprüferinnen und des von der Kassierin vorgelegten Rechnungsabschlusses, sowie der Entlastung des Vorstands.
- 2) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Bericht über die abgelaufenen Vereinsjahre.
- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 4) Enthebung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen.
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 7) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



Österreichische Rorschach Gesellschaft

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin,
 - d) der Kassierin und deren Stellvertreterin
 - e) sowie weiteren ordentlichen und Ehrenmitgliedern, die der Vorstand kooptieren kann.
- 2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei Verhinderung deren Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt.
- 8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- 9) Tritt ein einzelnes Vorstandsmitglied zurück, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Nachfolgerin kooptieren. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Exekutivorgan der Gesellschaft und hat die Geschäfte der ÖRORG einschließlich der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Ziele der ÖRORG und der Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Durchführung von Organisationsaufgaben zu betrauen. Über jede Vorstandssitzung ist von der Schriftführerin ein Protokoll zu führen, das von ihr und der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzung sind bei der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.



Österreichische Rorschach Gesellschaft

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Erstellung des Voranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung, ist die höchste Vereinsfunktionärin. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 2) Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und wichtige Obliegenheiten zu entscheiden; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3) Die Schriftführerin hat die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihre Entlastung hat alle zwei Jahre im Rahmen einer Vorstandssitzung zu erfolgen.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von deren Stellvertretung gemeinsam mit der Schriftführerin zu unterfertigen; sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, sind sie gemeinschaftlich mit der Kassierin bzw. bei Verhinderung mit deren Stellvertretung zu unterfertigen.
- 6) Die stellvertretende Vorsitzende und Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn die Vorsitzende oder Kassierin verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

§ 14: Rechnungsprüferinnen

- 1) Die beiden Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der dem Vorstand und allen Mitgliedern über das



Österreichische Rorschach Gesellschaft

Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Die Buchprüfung findet alle zwei Jahre statt.
- 4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. (2), (7), (8) und (9) sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vorstand der ÖRORG hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck, der von der Finanzverwaltung als gemeinnützig im Sinne von §34ff BAO anerkannt ist und mit dem Bereich Psychologie/Psychiatrie zusammenhängen muss, zu widmen. Die genau umschriebene Bestimmung des Vereinsvermögens nach der Auflösung der ÖRORG trifft die letzte Generalversammlung nach Vorlage der Abschlussrechnung durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Genehmigt bei der außerordentlichen Generalversammlung am 21. Mai 2026.



Österreichische Rorschach Gesellschaft